

GHV-Finanzordnung 2020

Präambel

Lt. § 2 der Satzung fördert der Verein die Einhaltung der vergabe- und preisrechtlichen Vorschriften, dient dem Ausgleich von Auftraggeber- und Auftragnehmerinteressen und tritt für den Verbraucherschutz und den Erhalt der Baukultur ein.

Lt. § 2 Abs. 2 der Satzung erreicht der Verein seinen Zweck durch:

- telefonische und schriftliche Beratung
- Interventionen
- Schlichtung (wobei Schlichtung stellvertretend auch für Schiedsverfahren oder Mediation steht) (auch als Verbraucherschlichtungsstelle nach VSBG)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Publikationen
- Fortbildungsveranstaltungen.

Zur Realisierung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge und Entgelte entsprechend dieser Finanzordnung erhoben.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

1. Mitgliedsbeiträge:

1.1. Allgemeines:

Die Satzung regelt in § 4 Abs. 1:

Mitglieder des Vereins können alle von den in § 2 aufgeführten Tätigkeiten betroffenen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Behörden sein.

Diese werden im Weiteren als Vereinsmitglieder bezeichnet. Vereinsmitglieder können selbst Mitglieder haben. Diese werden im Weiteren als Mitglieder der Vereinsmitglieder bezeichnet.

Der Höhe der Mitgliedsbeiträge liegt die finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Vereinsmitglieds und dessen Mitglieder zu Grunde. Hierzu werden Einwohner-, Mitarbeiterzahlen oder vergleichbare Zahlen für die Beitragsbemessung herangezogen. Es gilt jeweils die Zahl zum 01.01. des jeweiligen Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, in der über die Beiträge entschieden werden soll.

1.2. Mitgliedsbeitrag von Ingenieurkammern:

Für die Beitragsbemessung wird die Anzahl der Kammermitglieder herangezogen. Als Kammermitglieder im Sinne dieser Finanzordnung gelten die Anzahl der „Beratenden Ingenieure“ und der selbstständigen, sogenannten freiwilligen Mitglieder (vgl. §§ 3, 17 IngenieurkammerG BaWü).

Der Beitrag pro Kammermitglied beträgt:

35,00 € pro Jahr und Mitglied.

Dieser Beitrag wird Basisbeitrag genannt.

Der Beitrag basiert auf einer Mitgliederzahl von zzt. rd. 2.100 Mitgliedern der Kammern.

Um die Eintrittsschwelle niedrig zu halten, gilt bei Eintritt einer weiteren Kammer ein gestufter Mitgliedsbeitrag, der erst nach 5 Jahren zum vollen Beitrag führt. Der Beitrag beginnt im Jahr des Eintritts mit einem Beitrag von 10 % des Basisbeitrags. Erfolgt der Beitritt erst im zweiten Halbjahr des Eintrittsjahres, wird dieses noch nicht als 1. Jahr betrachtet, dann ist das Folgejahr das erste Jahr.

Die Beitragsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Beitrag in % des Basisbeitrags
1. Jahr	10 %
2. Jahr	25 %
3. Jahr	50 %
4. Jahr	75 %
5. Jahr	100 %

Kammern, die den vollen Beitrag zahlen, werden nachfolgend als Vollmitglied der GHV bezeichnet. Die Vollmitgliedschaft hat Folgen für die Beiträge von einzelnen Ingenieurbüros im Bundesland des Vollmitglieds (siehe 1.5). Die satzungsgemäßen Mitgliedsrechte bleiben hiervon unberührt.

1.3. Mitgliedsbeitrag von Auftraggeberorganisationen:

Organisationen, die ausschließlich Auftraggeber vertreten und grundsätzlich selbst keine Aufträge an freiberuflich Tätige erteilen, wie z. B. Ministerien, Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund oder Spitzenverbände der Bauindustrie, werden beitragsfrei gestellt. Sie sollen dafür werben, dass ihre Mitglieder Vereinsmitglieder werden.

1.4. Mitgliedsbeitrag von sonstigen z. B. gemischten Institutionen:

Bei Vereinsmitgliedern, in denen sowohl in erheblichem Umfang Auftraggeber als auch Auftragnehmer Mitglieder sind (wie z. B. der BVDL Baden-Württemberg, die Architektenkammer Saarland), gilt folgender Mitgliedsbeitrag:

10,00 € pro Jahr und Mitglied.

Maßzahl für die Bemessung des Beitrags der Institution sind alle Mitglieder, bei Architektenkammern nur die freischaffenden Architekten. Soweit Mitglieder eines solchen Vereinsmitglieds bereits Mitglied eines anderen Vereinsmitglieds sind, werden diese Mitglieder bei der Zahl zur Beitragsbemessung abgezogen. Falls Mitglieder dieser gemischten Institutionen bereits Vereinsmitglied sind, wird deren Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt.

1.5. Mitgliedsbeitrag von Planungsunternehmen:

Ist eine Ingenieurkammer Vollmitglied, soll das Planungsunternehmen, welches in dem zugehörigen Bundesland seinen Sitz hat, Mitglied der Kammer werden, nach den Vorschriften der jeweiligen Kammer. Wird eine Kammer neues Vereinsmitglied, bleibt ein Planungsunternehmen, welches seinen Sitz in dem Bundesland des neuen Mitglieds hat, so lange beitragspflichtig, wie die Kammer kein Vollmitglied ist. Wird die Kammer Vollmitglied, wird die Mitgliedschaft des Planungsunternehmens im Verein beitragsfrei gestellt. Die letztgenannte Regelung gilt auch dann, wenn die Kammer des Mitglieds bereits Vollmitglied ist.

Es gelten folgende Beiträge:

Planungsunternehmen bis 10 Mitarbeiter	→	100 € / a
Planungsunternehmen über 10 bis 50 Mitarbeiter	→	250 € / a
Planungsunternehmen über 50 bis 100 Mitarbeiter	→	500 € / a
Planungsunternehmen über 100 Mitarbeiter	→	1.000 € / a

Maßzahl ist die Zahl der Mitarbeiter, welche das Planungsbüro im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht. Bei Planungsunternehmen, die neben Haupt- auch Zweigstellen unterhalten, gilt die Mitgliedschaft nur für die jeweilige Haupt- oder Zweigstelle. Das heißt, dass jede Haupt- und Zweigstelle Vereinsmitglied werden kann und auch werden muss, wenn sie Mitglied sein will.

1.6. Mitgliedsbeitrag von Kommunen:

Eine Kommune kann Vereinsmitglied werden, auch wenn deren Verband bereits Vereinsmitglied ist.

Es gilt folgende Beitragsordnung:

Kommunen bis 10.000 Einwohner	→	250 € / a
Kommunen über 10.000 bis 100.000 Einwohner	→	500 € / a
Kommunen über 100.000 Einwohner	→	1.000 € / a

Maßzahl ist die Zahl der Einwohner, welche die Kommune im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht.

1.7. Mitgliedsbeitrag sonstiger juristischer Personen:

Auch sonstige juristische Personen, wie z. B. Landesbetriebe, Landesämter, Landkreise, Stadtwerke, Regierungspräsidien, Struktur- und Genehmigungsdirektionen oder Verbände (Abwasserverbände),

aber auch Organisationen in der Rechtsform einer GmbH oder einer AG, können Vereinsmitglied werden.

Für diese gilt folgende Beitragsordnung:

bis 100 Mitarbeiter	→	250 € / a
über 100 bis 250 Mitarbeiter	→	500 € / a
über 250 Mitarbeiter	→	1.000 € / a

Maßzahl ist die Zahl der Mitarbeiter, welche die juristische Person im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht, unter Abzug der gewerblichen Mitarbeiter.

1.8. Mitgliedsbeitrag von natürlichen Personen

Natürliche Personen haben einen Beitrag von 100 €/a.

1.9. Persönliche Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder:

Die persönlichen Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1.10. Zahlung des Mitgliedsbeitrags:

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils Jahresbeiträge und am Anfang des Jahres zu zahlen, solange diese nicht mehr als 10.000,00 € ausmachen. Bei einem Eintritt nach dem 31.03. eines Jahres werden für das erste Jahr Beiträge nur anteilig für volle Monate berechnet. Es erfolgt eine Beitragsrechnung an die Vereinsmitglieder. Sobald der genannte Beitrag von 10.000 € überschritten wird, erfolgt eine Aufteilung der Beiträge auf 12 Monatsbeiträge.

2. Honorierungspflichtige Tätigkeiten (Entgelte):

2.1 Beratung:

Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde sind für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder kostenfrei.

Für Beratungen, die zeitlich darüber hinausgehen, wird für Vereinsmitglieder und deren Mitglieder ein Entgelt von netto 125,00 €/h und für Nichtmitglieder, die weder direkt Vereinsmitglied noch Mitglied eines Vereinsmitglieds sind, ein Entgelt von netto 170,00 €/h fällig.

2.2. Schlichtungen und Schiedsgutachten:

Schlichtungen und Schiedsgutachten werden mit einem Entgelt von netto 125,00 €/h abgerechnet, wenn mindestens ein Beitrag zahlendes Vereinsmitglied oder deren Mitglied betroffen ist. Sind beide Mitglied nicht Beitrag zahlender Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder, beträgt das Entgelt netto 170,00 €/h.

Für Verfahren der Verbraucherschlichtung gilt die zugehörige Kostenordnung des Vereins.

2.3. Selbst veranstaltete Seminare:

Für selbst veranstaltete Seminare werden folgende Entgelte berechnet:

Für Vereinsmitglieder und deren Mitglieder:

Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	85 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	170 €/Teilnehmer

Für Nichtmitglieder:

Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	125 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	250 €/Teilnehmer

2.4. Nicht selbst veranstaltete Seminare:

Für nicht selbst veranstaltete Seminare werden pro Vortragenden folgende Entgelte berechnet:

Für Vereinsmitglieder und deren Mitglieder:

Vortrag bis 1 h	→	400 €
Vortrag von 1 bis 2h	→	650 €
Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	850 €
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	1.250 €

Für Nichtmitglieder:

Vortrag bis 1 h	→	650 €
Vortrag von 1 bis 2h	→	950 €
Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	1.250 €
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	1.700 €

Für Mehrtagesveranstaltungen gilt dies entsprechend.

2.5. Gutachterliche Stellungnahmen:

Der Verein erstellt Gutachten nur zum Zwecke der Streitvermeidung oder Streitlösung und dies auch nur neutral (§ 2 Abs. 4 der Satzung).

Gutachterliche Stellungnahmen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Als Entgelt gelten netto 125,00 €/h für Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder und netto 170,00 €/h für nicht Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder und für Nichtmitglieder. Es können Vorschüsse verlangt werden.

2.6 Nebenkosten und Umsatzsteuer


Zu den vorgenannten Leistungen können Reisekosten und Spesen hinzukommen. Hierfür werden angemessene Pauschalen gebildet.

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, kommt zu den Netto-Beträgen die gesetzlich erforderliche Umsatzsteuer hinzu.

Mannheim, den 05.12.2019



Dipl.-Ing. Martin Mühlroth
Vorsitzender



Dipl.-Ing. Peter Kalte
Geschäftsführer